

Pressemitteilung

Nr. 06/2018 vom 19.09.2018

Abmeldungen in Arbeit oder Ausbildung umgehend dem Jobcenter melden

Personen, die Arbeitslosengeld II vom Jobcenter Nordsachsen beziehen, müssen eine Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme umgehend dem Jobcenter mitteilen. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob).

Damit soll zum einen eine Überzahlung von Sozialleistungen vermieden und bei weiterer Hilfebedürftigkeit eine zügige Neuberechnung des Leistungsanspruches ermöglicht werden.

Dies erspart den Kundinnen und Kunden eventuelle Rückforderungen.

Für die Meldung sollte die bekannte Vorlage „Veränderungsmitteilung“ genutzt werden. Hier sind alle relevanten Daten, wie zum Beispiel der Name und die Kunden- bzw. Bedarfsgemeinschaftsnummer enthalten, so dass eventuelle Rückfragen vermieden werden.

Das Jobcenter Nordsachsen macht außerdem darauf aufmerksam, dass nicht beziehungsweise verspätet gemeldete Arbeits- oder Ausbildungsaufnahmen eine Ordnungswidrigkeit darstellen.